



KARNEVALS-KOMITEE DER STADT ESCHWEILER

Präsident Norbert Weiland

gegr. 1931

Eschweiler Fastelovend

Nebenabrede zu §5 der Satzung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Patenschaftsübernahme innerhalb des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler, zwischen einer Patengesellschaft und einer hospitierenden Gesellschaft, welche nach Ablauf der Patenschaft die Aufnahme als vollwertiges Mitglied im Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler beantragen kann. Voraussetzung hierfür ist uneingeschränkte Erfüllung der geforderten Kriterien im §5 (Aufnahme) der aktuell gültigen Satzung des Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler.

Originaltext in der Satzung (Stand: 14. September 2016)

§5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler erfolgt nach schriftlichem Antrag an das Geschäftsführende Komitee als Komitee-Vorstand.
2. Die Aufnahme einer Karnevals-Gesellschaft als Mitglied, kann nur erfolgen, wenn die Gesellschaft wenigstens sechs Jahre besteht, sich davon drei Jahre unter der Obhut einer, dem Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler angehörigen, Patengesellschaft bewährt hat, den Nachweis erbringt, dass sie einwandfrei geführt wird und dass ihr karnevalistisches Vereinsleben im Sinne des bodenständigen, heimatlichen Eschweiler Karnevals gestaltet wird.
3. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es nach geheimer Abstimmung der Dreiviertel (3/4) – Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsgesellschaften.
4. Die Eintragung in das Vereinsregister ist Voraussetzung

Anforderungen, Richtlinien, Voraussetzungen und Zielsetzungen für die Beantragung und Übernahme einer Patenschaft und Anerkennung als hospitierende Gesellschaft zum Zwecke des späteren Antrages auf Mitgliedschaft im Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler.

- **Zur Beantragung einer Patenschaft und der damit verbundenen Anerkennung als hospitierende Gesellschaft im Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler müssen in den ersten drei Jahren des Bestehens der antragstellenden Gesellschaft folgende Punkte erfüllt werden:**
 - a. Beginnend mit dem Tage der Gründung der Gesellschaft regelmäßige Kontaktaufnahme zum Geschäftsführenden Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler zwecks Abstimmung der korrekten, zukünftigen Vorgehens- und Verhaltensweise.
 - b. Uneingeschränkte Anerkennung der Satzung, den traditionellen Gepflogenheiten und Ausführungen gemeinsamer Veranstaltungen des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler
 - c. Nachweis über die bisherige tadellose Führung der Gesellschaft
 - d. Nachweis über die bisherigen Aktivitäten, Anpassungen und Ausführungen im Sinne des bodenständigen, heimatlichen Eschweiler Karnevals.
 - Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit
 - Aussehen der Uniform und des Gesellschaftswappens.
 - Vorstellung eventueller Texte von Vereinsmärschen und –Liedern.
 - Ablauf und Inhalt der bisherigen Veranstaltungen
(Sitzungen – Bälle – Sessionseröffnungen – Sommerfeste etc.)
 - Anpassung und Annäherung an die Mitgliedsgesellschaften des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler
 - Uneingeschränkte Beachtung des Jugendschutzgesetzes
 - Nachweis über die bisherige Jugendarbeit
 - e. Uneingeschränkte Anerkennung der Ethik Charta des Bundes Deutscher Karneval
 - f. Umgehende schriftliche Benachrichtigung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler bei der Findung einer Patengesellschaft und der damit verbundenen Beabsichtigung eine offizielle Patenschaft mit dieser einzugehen.

- **Nach der Übernahme einer Patenschaft durch eine Mitgliedsgesellschaft des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler und der damit verbundenen Anerkennung als „Hospitierende Gesellschaft“ ist folgendes uneingeschränkt zu beachten.**

- a. Weiterhin regelmäßige Kontaktaufnahme zum Geschäftsführenden Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehens- und Verhaltensweise.
- b. Freundschaftliche und problemlose Zusammenarbeit mit der Patengesellschaft
- c. Anerkennung der Gebräuche und Verhaltensweisen der Patengesellschaft
- d. Tadelloses und korrektes Verhalten bei der Teilnahme am Rosenmontagszug im Verband der Patengesellschaft
- e. Freundschaftliche Kontaktpflege mit den Mitgliedsgesellschaften des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler

- **Übernahme einer Patenschaft**

- a. Eine Patenschaft kann von jeder Eschweiler Gesellschaft übernommen werden, die dem Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler seit mindestens 25 Jahren angehört.
- b. Die Gesellschaft verpflichtet sich ihre Patengesellschaft in die Gebräuche und Regularien des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler einzuführen, auf deren Einhaltung zu achten und auf eventuelles Fehlverhalten umgehend hinzuweisen und einzuwirken.
- c. Umgehende schriftliche Meldung an das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler bei der Anfrage auf Übernahme einer Patenschaft und der damit verbundenen eigenen Bereitschaft eine offizielle Patenschaft einzugehen.

- Vor dem endgültigen Eingehen einer Patenschaft müssen sich beide Gesellschaften – gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler – bei einem Gespräch zusammenfinden und die Nebenabrede zu §5 der Satzung per Unterschrift uneingeschränkt anerkennen.
- Als Gesprächsführer fungiert der Komitee-Präsident. Dieser bestätigt mit seiner Unterschrift die abgegebene Erklärung der Patengesellschaften bezüglich der Anerkennung, Beachtung und Einhaltung der Nebenabrede zu §5 der Satzung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler.
- Auf der dieser Besprechung folgenden Komitee-Sitzung werden die Mitgliedsgesellschaften über die neu eingegangene Patenschaft informiert

Diese Nebenabrede zum §5 der Satzung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler wurde auf der Komitee-Sitzung vom 18.10.2017 beschlossen.

.....
 Komitee-Präsident

- **Erklärung zur Übernahme einer Patenschaft**

Wir wurden heute über den Inhalt des §5 der Satzung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler sowie seiner verbindlichen Nebenabrede informiert und erklären hiermit unsere uneingeschränkte Anerkennung.

Eschweiler, den __ . __ . _____

.....
 Für die Patengesellschaft

.....
 Für die hospitierende Gesellschaft

.....
 Für das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler